

Zugänge unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge
Aktueller Sachstand und Personalbedarf

Einrichtung eines Clearing Hauses für UMFs und
Schließung von Haus 19 in der Bayernkaserne

Antrag Nr. 14-20 / A 00412 der Stadtratsfraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL
vom 10.11.2014

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03689

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses in der gemeinsamen Sitzung
des Kinder- und Jugendhilfeausschusses und des Sozialausschusses vom
07.07.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zu den aktuellen Entwicklungen der Zugangszahlen im Bereich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (umF) wird auch auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage in der Vollversammlung vom 01.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03518, „6. Standortbeschluss“) verwiesen. Die Vollversammlung hat die Antragspunkte 4. - 20. beschlossen vorbehaltlich der ausführlichen Darstellung des neuen Verfahrens zur Verteilung der umFs und des daraus resultierenden Personal- und Arbeitsplatzbedarfes in der heutigen gemeinsamen Sitzung mit der Option auf Reduzierung des Personal- und Arbeitsplatzbedarfes.

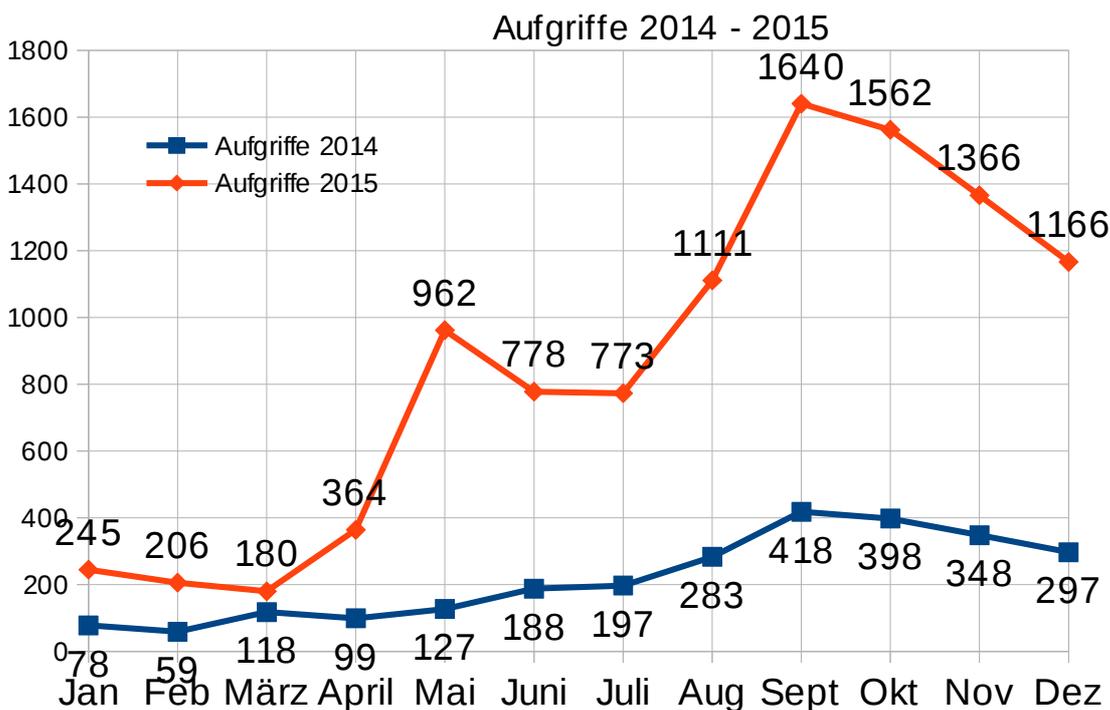
1. Zahlen in München und Bayern

Die Ausführungen über die Entwicklung der Zugangszahlen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im 3. Standortbeschluss der Vollversammlung (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02714) sowie im Beschluss der Kinder- und Jugendhilfeausschusses zur „Neustrukturierung des Aufgabenfeldes umF“ des Stadtjugendamtes vom 10.03.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02302) sind mittlerweile überholt. Seinerzeit war für 2015 von einer Gesamtzahl von 3500 Zugängen in 2015 bei unbegleiteten Minderjährigen (uM) ausgegangen worden. Zu Grunde gelegt war eine Steigerung von 34 % auf der Grundlage von 2610 Zugängen im Jahr 2014. Zwischenzeitlich wurde auf Grund der tatsächlichen Zugangszahlen von Januar bis April 2015 eine Steigerungsrate von im Mittel ca. +170 % im Vergleich zu 2014 und somit von einer Gesamtzahl von 7020 Neuankommenden für 2015 ausgegangen (so noch im 6. Standortbeschluss der Vollversammlung, wenn auch hier schon als „eher konservative Schätzung“ bezeichnet).

Mittlerweile liegen aktuelle Daten für das erste Halbjahr 2015 bis einschließlich Juni vor. Außerdem können bei der Datenerhebung jetzt weitere Parameter wie etwa die Anzahl der Vermisungen und die Ergebnisse der jetzt sehr zeitnah erfolgenden Prüfung der Minderjährigkeit berücksichtigt werden. Diese Werte werden in Relation zu den Zugangszahlen 2014 gesetzt. Daraus ergeben sich die folgenden Prognosewerte für das zweite Halbjahr:

Auf Grundlage der Zugangszahlen von Januar bis Juni diesen Jahres ergibt sich eine voraussichtliche Steigerungsrate von knapp 300%. Das ergibt ca.10.000 Neuzugänge für das gesamte Jahr 2015.

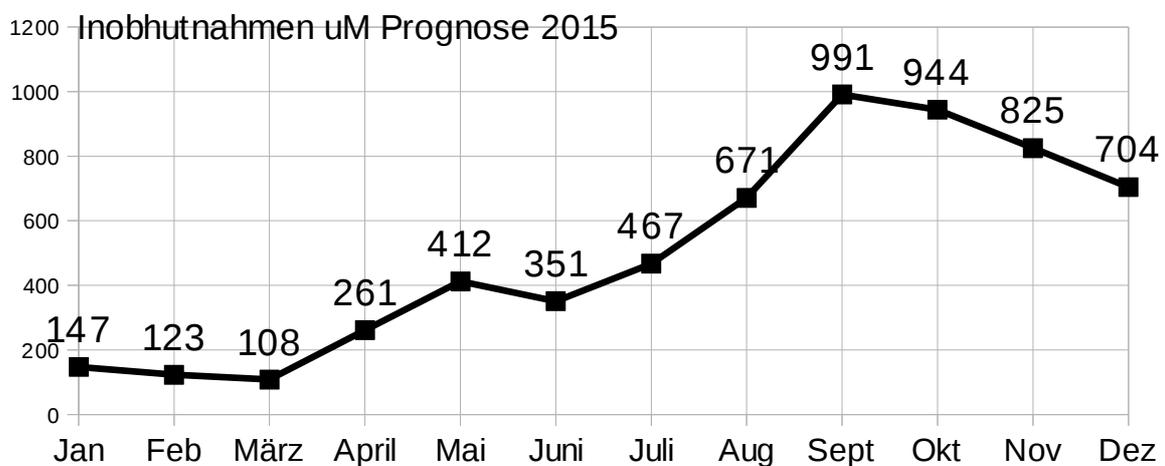
Prognostizierte Neuzugänge im Jahr 2015 im Vergleich zu 2014:



Nach den Erfahrungen der letzten Monate verbleiben auf Grund dieser Prüfung durchschnittlich ca. 60 %, die tatsächlich als minderjährig anzusehen und vom Stadtjugendamt in Obhut zu nehmen sind. Dies ergibt eine prognostizierte Gesamtzahl von ca. 6.000 Inobhutnahmen für 2015. Dabei gilt jedoch, dass jeder sich beim Stadtjugendamt als minderjährig meldende neu ankommende junge Flüchtling administriert werden muss. Akten müssen geführt werden, die Alterseinschätzung muss vorgenommen werden. Gerade diejenigen, deren Alter mit über 17 Jahren eingeschätzt wird, gehen gegen die Alterseinschätzung oftmals gerichtlich vor. Durch genaue

Aktenführung gerade bei den als volljährig eingestuften jungen Flüchtlingen sind etwaige gerichtliche Auseinandersetzungen entsprechend vorzubereiten.

Prognostizierte Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge 2015:



Für die Gruppe der nach § 42 SGB VIII in Obhut genommenen uM sind bayernweite Zahlen nicht verfügbar. Die Statistik gibt hier nur Auskunft zu den uM in den Altersgruppen bis 18 Jahre und junge Volljährige, die in der Zuständigkeit bayerischer Jugendämter sind. Das umfasst neben den in Obhut genommenen uM auch die uM in den Anschlussmaßnahmen der Jugendhilfe nach §§ 13, 34, 35 SGB VIII. Während im Mai 2014 rund 2.500 uM geführt wurden, sind es im Mai 2015 bereits über 8.200. Für München befanden sich zum Stichtag 31.05.2015 4.132 uM und junge Volljährige in diesen Hilfearten in der Zuständigkeit des Stadtjugendamtes. Diese Zahl ist nicht mit der Anzahl der tatsächlich in der LHSt untergebrachten uM identisch.

Ausschlaggebend für den Bedarf an Plätzen und Personal in München ist die Anzahl der in München dann tatsächlich untergebrachten unbegleiteten Minderjährigen. Diese Zahl ist abhängig von der Zahl der bayernweiten Weiterverlegungen.

Seit 1.11.2014 bis zum 26.06.2015 konnten 1076 uM bayernweit weiter verlegt werden. Die Quote der Verlegung war in den letzten Wochen rückläufig, da für München weniger Plätze verfügbar waren. Auch bei den Städten und Landkreisen Passau und Rosenheim herrscht mittlerweile eine massive Nachfrage nach Unterbringungsplätzen. In intensiven Gesprächen mit dem Sozialministerium konnte erreicht werden, dass für die Altersgruppe der über 14-Jährigen künftig ein deutlich erhöhtes Kontingent bereit gestellt wird. Das

Sozialministerium hat zur Bereitstellung dieser Plätze einen sog. „Notfallplan unbegleitete Minderjährige“ (Anlage 1, Stand 12.6.2015) entwickelt. Neben Notunterbringungen von Neuankommenden sollen auch weiterhin reguläre Anschlussmaßnahmen in der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden. Die Notunterbringungen bzw. Erstversorgungsplätze werden im Zuge der Amtshilfe durch Jugendämter bayernweit bereitgestellt, die die „Aufgriffsjugendämter“ entlasteten sollen.

Um den voraussichtlichen Bedarf an Plätzen für die Inobhutnahme der Altersgruppe 16 – unter 18 Jahre zu berechnen, müssen folgende Parameter berücksichtigt werden:

- Anzahl der Zugänge an tatsächlich minderjährigen Flüchtlingen
- Anzahl der Vermisssungen.
Aktuell werden ca.18 % der ankommenden uM nach kurzer Zeit vermisst. Vermisssungen werden innerhalb eines Tages der Polizei gemeldet. Man muss davon ausgehen, dass ein gewisser Anteil der uM als Fluchtziel nicht München gewählt hat und weiter reist.
- Die bereits geplanten und beschlossenen Plätze im 2 .Halbjahr 2015 (gem. Standortbeschluss).

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren ergibt sich für 2015 im Spätherbst ein zusätzlicher Bedarf von mindestens 400 zusätzlichen, befristet notwendigen Plätzen bei 400 monatlichen Abverlegungen bayernweit. Sind anstelle der 400 monatlichen Abverlegungen im Schnitt nur 300 Abverlegungen bayernweit zu realisieren, summiert sich dieser Bedarf an zusätzlichen Unterbringungsplätzen sehr schnell auf annähernd 800 (siehe Tabelle unter 5.1). Im Personalbereich ergibt sich für die Betreuung der in Obhut genommenen uM sowie der uM auf den Erstaufnahmeplätzen ein zusätzlicher Bedarf von etwa 150 sozialpädagogischen Fachkräften befristet
Zu den aktuellen Entwicklungen der Zugangszahlen im Bereich unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge wird auch auf die Ausführungen in der Beschlussvorlage in der Vollversammlung vom 01.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03518, „6. Standortbeschluss“) verwiesen. Die Behandlung der notwendigen Personalbedarfe im Stadtjugendamt wurde vom Plenum vom 1. Juli in die heutige Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vertagt.

2. Stand der Novellierung des SGB VIII

Es liegt gegenwärtig der Referentenentwurf zur „Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher“ vor. Mit in Kraft treten der neuen Gesetzeslage zum 1.1.2016 ist zu rechnen. Geplant sind als Neuregelungen:

- die Verteilung der minderjährigen Flüchtlinge nach dem Königsteiner Schlüssel auf alle Jugendämter in Deutschland
- die Inobhutnahme durch ein zugewiesenes Jugendamt und damit erhebliche Entlastung der „Aufgriffskommune“
- die Zuweisung erfolgt über eine Bundesbehörde

- der Vorgang der Verteilung muss bis einem Monat nach der Ankunft in Deutschland abgeschlossen sein
- Vorrang vor der Verteilung hat eine Unterbringung nach Kindeswohlkriterien (z.B. bei Krankheit, Prüfung der Familienzusammenführung oder eine gemeinsame Unterbringung von Minderjährigen mit gemeinsamer Fluchterfahrung, u.a.).

Das Stadtjugendamt begrüßt diese Gesetzesinitiative nachdrücklich. Nur eine bundesweite Verteilung kann eine Entlastung in der Versorgung und Betreuung in München und anderen Aufgriffskommunen gewährleisten. Es gibt zwar noch beachtliche Verbesserungsmöglichkeiten in der Ausgestaltung der Novelle, aber grundsätzlich wird eine wesentlich bessere Versorgung und Unterbringung der Minderjährigen erreicht und gleichzeitig das Primat der Jugendhilfe gesichert.

Unbedingt aufgegriffen werden muss noch die Erstattung der Verwaltungskosten der Aufgriffskommunen. Es sind bisher keine Erstattungen vorgesehen für Personalkosten die durch Erstscreening bei Inobhutnahme, der Alterseinschätzung und der Weitervermittlung sowie für Dolmetscherdienste, für Kosten durch Fahrten/Transporte und Begleitung bei der Zuweisung an andere Jugendämter und die Führung von Vormundschaften entstehen. „Da diese Personalkosten in den besonders stark frequentierten Kommunen jedoch dementsprechend hoch sind, werden diese Kommunen auch weiterhin besonders belastet sein.“(aus: Stellungnahme des Deutschen Städtetags, siehe Anlage 2).

Vor der Sommerpause wird der Referentenentwurf im Kabinett besprochen.

Voraussichtlich im September beginnt das parlamentarische Verfahren.

3. Bisheriges bayernweites Verteilverfahren

Seit November 2014 erhält das Stadtjugendamt München nach einem vom Staatsministerium vorgegebenen Schlüssel bayernweit Plätze in stationären Anschlussstellen in der Jugendhilfe für die geclarteten unbegleiteten Minderjährige angeboten. D.h. die Jugendlichen sind nach stationärer Unterbringung bis zu drei Monaten in München im Übergangswohnen (Jugendhilfe für UMF) gesundheitlich untersucht, im Alter eingeschätzt, ein Vormund ist bestellt, sie haben ihr Asylbegehren bekundet und ihr weiterer Jugendhilfebedarf ist eingeschätzt worden. Der Vormund hat einen Antrag auf Erziehungshilfe gestellt und somit können diese Minderjährigen gezielt in eine bestimmte geeignete Einrichtung vermittelt werden. Mit diesem Verfahren konnten **seit November 2014 insgesamt 1029 Verlegungen** erfolgen (Stand 1.7.2015).

Die Plätze werden vom Sozialministerium über die Regierungen bei allen Jugendämtern in Bayern abgerufen. Nach Meldung der freien Plätze an das Stadtjugendamt, erfolgt eine Abfrage in den Dependancen des Übergangswohnens welcher Jugendlicher verlegt werden kann mit der Bitte um Rückmeldung innerhalb von 3 -5 Tagen. Wichtig ist es bei der Verlegung partizipativ vorzugehen, d.h. die Jugendlichen werden informiert über den

künftigen Unterbringungsort, die Art der Einrichtung und mit wem zusammen sie dorthin verlegt werden. D.h. es wird auch auf die Ethnie geachtet, wie auch auf Sprache und Freundschaften.

Aufgrund der enormen Nachfrage nahmen die Unterbringungsmöglichkeiten auch innerhalb Bayerns in den letzten Wochen erkennbar ab. Wurden für den Januar 2015 vom Sozialministerium noch insgesamt 198 Plätze für eine bayernweite Verlegung an das Stadtjugendamt München gemeldet, so waren es für den Mai 2015 nur noch 124 Plätze.

Meldung Plätze zur bayernweiten Verlegung durch das StMAS	
January 2015	198
February 2015	189
March 2015	147
April 2015	143
May 2015	124

4. Neues Verfahren Ankunftszentrum und Verlegung in die Regierungsbezirke

Der erhebliche Rückgang der Meldungen von stationären Plätzen in Einrichtungen der Jugendhilfe bayernweit (sog. Anschlusshilfen) und die insgesamt steigenden Zugangszahlen von ankommenden unbegleiteten Minderjährigen bewog das Sozialministerium noch im Vorgriff auf die künftige bundesweite Verteilung das laufende bayernweite Verteilsystem verbindlicher zu gestalten. Nun sind alle bayerischen Jugendämter verpflichtet gem. Königsteiner Schlüssel eine Quote an Minderjährigen nach Jugendhilfe-Standards unterzubringen. Obwohl das „Aufgriffsjugendamt“ formal noch in der Zuständigkeit der Inobhutnahme bleibt, übernimmt doch das „Zuweisungsjugendamt“ alle Funktionen i.S. der neuen Gesetzgebung „in Amtshilfe“. Die Zielgruppe der zu Vermittelnden umfasst alle Jugendlichen (bisher nur die Asylmündigen ab 16 Jahre). Die aufnehmenden Jugendämter sollen insbesondere eine schnelle Unterbringung und Betreuung sicherstellen (wenn nötig auf der Basis des Orientierungsrahmen für Not- und Übergangslösungen; siehe Anlage 3), für die weitere Abklärung des Hilfebedarfs sorgen und die sofortige Antragstellung auf Vormundschaft beim Familiengericht, sowie die Zuführung zur Gesundheitsuntersuchung sicherstellen.

Die Landesregierung hat zugesichert, dass den Kommunen dadurch keine finanziellen Nachteile entstehen sollen.

Dem „Aufgriffsjugendamt“ verbleiben die Aufgaben der Registrierung der Person und Meldung an den LABEA.¹, des gesundheitlichen Ersts Screenings, der Alterseinschätzung und der formalen Inobhutnahme, respektive eine kurzzeitige Unterbringung über Nacht.

1) Sobald ein unbegleiteter Minderjähriger in Obhut genommen wird, ist durch das zuständige Jugendamt unverzüglich die Erstmeldung an den Beauftragten des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer (LABEA) vorzunehmen (Formblatt "Erstmitteilung").

Nach wenigen Tagen, wenn möglich bereits am Folgetag nach Ankunft, erfolgt die Verlegung. Die Zuständigkeit für den Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe verbleibt vorerst beim abgebenden Jugendamt.

Nachdem das Stadtjugendamt München seine Quote für UMF nach Königsteiner Schlüssel bereits um ein vielfaches übererfüllt hat, wäre grundsätzlich zu erwarten, dass ab Juli alle Ankommenden unmittelbar weitervermittelt würden. Ob dies – schon allein aus logistischen Gründen – sofort gelingt bzw. ob tatsächlich die Kapazitäten bayernweit verfügbar sein werden, bleibt abzuwarten. Nach Einschätzung des Stadtjugendamts kann höchstens mit einer monatlichen Abverlegungsquote von ca. 400 Jugendlichen gerechnet werden. Daher gilt es, sich auch auf eine Abverlegungsquote von im Schnitt lediglich 300 monatlichen Abverlegungen einzustellen. Dies erfordert es, auch weiterhin eigene Kapazitäten an Plätzen in München für eine befristete Zeit vorzuhalten.

Aktuell werden beim Stadtjugendamt die ersten Erfahrungen mit diesem neuen Verlegungsverfahren gesammelt. So werden seit Freitag, dem 26.06.2015 ungeclearte unbegleitete Minderjährige direkt nach ihrer Inobhutnahme im Ankommenszentrum (Bayernkaserne) zu anderen Jugendämtern in Schwaben und Oberbayern verlegt. Eine Meldung von neuen Plätzen erfolgt jeden Mittwoch für die folgende Woche.

Organisation und Abläufe

Mit dem neuen Verteilverfahren wird der geplanten Novellierung vorgegriffen. Mit der neuen Gesetzeslage wird das Stadtjugendamt als „Aufgriffsjugendamt“ einen neuen Aufgabenbereich erhalten, der sich deutlich unterscheidet vom bisherigen (und weiter bestehenden) Aufgabenbereich der Inobhutnahme. Der neue Bereich der „Erstversorgung und Verteilung“ bedarf einer konzeptionellen und organisatorischen Ausgestaltung.

Das Konzept des Stadtjugendamts ist, orientiert an den laufenden Praxiserfahrungen, sukzessive am Entstehen. Es ist vorgesehen, die Bereiche „Erstversorgung und Verteilung“ (im Ankommenszentrum) den Bereich „Inobhutnahme“ und den langfristigen Bereich „Anschluss Hilfen“ konzeptionell und ablauforganisatorisch zu trennen.

- „Erstversorgung und Verteilung“ im Ankommenszentrum

In der Bayernkaserne wurde ein vorläufiges „Ankommenszentrum für UMF“ installiert. Das Provisorium (Containerbauweise) besteht aus einem Bürotrakt mit Besprechungszimmern zur Durchführung der Alterseinschätzung, der Abwicklung von Registrierung, Veranlassung der medizinischen Untersuchung, etc. Neben der Erledigung sämtlicher administrativer Vorgänge werden die Ankommenden hier erstversorgt (Nahrung, Bekleidung, etc.) und können hier für einige Tage (mit pädagogischer Betreuung) wohnen. Das Ankommenszentrum Bayernkaserne kann bis zu 200 Personen kurzfristig aufnehmen. Die Trägerschaft liegt unmittelbar beim Stadtjugendamt; mit dem

Trägerverbund JHumF besteht eine Arbeitsgemeinschaft sowohl über deren Mitwirkung in der Alterseinschätzung als auch der pädagogischen Betreuung. Von hieraus wird die zeitnahe Weiterverlegung in eine Aufnahmekommune organisiert.

- Betreuung im Übergangswohnen für UMF (JHumF)

Bis auf weiteres (mindestens solange bis die bundesweite Verlegung tatsächlich funktioniert, brauchen wir weiter das seit 1.1.2014 aus der Not geborene Übergangswohnen, d.h. die elf Dependancen, in denen uM bis zu ihrer Vermittlung in eine Einrichtung der Jugendhilfe wohnen werden

Diese Standorte sind auch ein Sicherungssystem, wenn die aktuell anlaufenden bayernweiten Verlegungen ins stocken geraten .

(zum Bedarf an Plätzen im Übergangswohnen: siehe weiter unten Punkt 5.1.).

- Anschlusshilfen

Mit dieser Bezeichnung sind jene Einrichtungen der Jugendhilfe gemeint, die uM auf Dauer aufnehmen.

Ausblick 2016

Vor wenigen Tagen konnte die Anmietung des Anwesens Marsstraße 19 abgeschlossen werden. In die Marsstraße 19 wird bis Jahresende 2015 das bisher als Provisorium (Containerbauweise) in der Bayernkaserne installierte vorläufige „Ankommenszentrum für UMF“ verlegt werden. Das neue Ankommenszentrum Marsstraße („Young Refugee Center“) wird bis zu 150 Plätze umfassen und in Trägerschaft des Stadtjugendamts betrieben. Hierzu werden Arbeitsplätze der Verwaltung des Jugendamts direkt in das Haus verlegt, um sämtliche administrativen Vorgänge sofort vor Ort zu bearbeiten. Dadurch wird eine zeitnahe Weiterverlegung in eine Aufnahmekommune befördert. Auch andere Dienste, wie die gesundheitliche Untersuchung werden haus-intern sichergestellt. Für die pädagogische Betreuung wird mindestens ein Personalschlüssel von 1 : 5 erforderlich, zuzüglich Fachdienste und Leitungsanteile. Die Betreuung der jungen Flüchtlinge wird von freien Trägern und der Abteilung des Stadtjugendamts für stationäre Hilfen („Familien-ergänzende Hilfen, Heime, Pflege, Adoption und Wohnprojekte“) übernommen werden. Mit Blick auf die Novellierung des SGB VIII mit den zeitlichen Vorgaben (bis spätestens nach einem Monat nach Ankunft muss die Verlegung erfolgen!) ist ein vorübergehendes Wohnen in binnen-differenzierten Gruppen (ca. 16 – 18 Personen) geplant.

Sobald die Novellierung des SGB VIII vom Gesetzgeber beschlossen ist, wird das Stadtjugendamt die konzeptionelle Ausgestaltung des Ankommenszentrums (Young Refugee Center mit entsprechendem Ressourcenbedarf dem KJHA vorstellen. Dies wird im Oktober der Fall sein, um (wie geplant) ab Inkrafttreten zum 1.1.2016 handlungsfähig zu werden.

Mit dem Bezug der Marsstraße 19 wird die Einrichtung eines Clearinghauses für umFs analog dem Antrag Nr. 14-20 / A 00412 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 10.11.2014, vgl. Anlage 4, realisiert.

5. Befristeter Platz- und Personalbedarf

5.1 Platzkapazitäten

Wie unter Punkt 1 ausgeführt werden für 2015 bei 10.353 Aufgriffen ca. 6.000 Inobhutnahmen erwartet. Im 1. Halbjahr erfolgten bereits ca. 1.400 Inobhutnahmen. In der 2. Jahreshälfte kommen nochmals ca. 4.600 hinzu, allerdings werden davon voraussichtlich monatlich 400 Jugendliche bayernweit verlegt werden.

Die Unterbringungsplätze (Stand 01.07.2015: 743) müssen bis Jahresende auf bis zu ca. 1.700 Plätze angehoben werden. Zur absehbaren Realisierung stehen bislang erst zusätzliche 663 Plätzen an.

Der Fehlbedarf über bisherige Bauplanung hinaus beträgt im November etwa 400 Plätze (bei ab sofort bis dahin im Schnitt 400 mtl. Abverlegungen; bei im Schnitt lediglich 300 mtl. Abverlegungen beträgt der Bedarf knapp 900 Plätze und wächst im Dezember auf knapp 1000 Plätze an!).

Bedarf	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
400 mtl. Abverlegungen	215	100	-245	-398	-293	-217
300 mtl. Abverlegungen	115	-36	-545	-798	-793	-817

Ob diese Prognose tatsächlich so eintreffen wird, kann nur Monat für Monat in Blick genommen werden - man muss sich aber darauf einstellen!

Risikofaktoren sind insbesondere:

- die erfolgreiche Abverlegung von monatlich 300 - 400 jungen Menschen,
- die Einhaltung der Bauzeitplanung bereits beschlossener Objekte,
- die noch fehlenden Objekte und ihre zeitgerechte Realisierung,
- die tatsächlichen Zugänge und Inobhutnahmen von uM in München.

5.2. Personal im Betreuungsbereich Übergangswohnen bei Freien Trägern

Aktuell sind im Trägerverbund der Jugendhilfen für UMF (JHumF – Verbund von Trägern der ambulanten Erziehungshilfen in München) 230 Vollzeitstellen eingestellt. Damit können bei einem Schlüssel von 1 : 5 bereits bis zu ca. 1.150 UmF betreut werden

- Bei einer Bettenkapazität von ca.1.700 (kurzfristig in Spitzenzeiten) werden zusätzlich über 104 Fachkräfte benötigt
- Bei einer Bettenkapazität von ca.2.273 (kurzfristig in Spitzenzeiten) werden zusätzlich über 224 Fachkräfte benötigt

Der Trägerverbund geht davon aus, dass bis 1.Oktober ca. 80 weitere Vollzeitstellen über Bewerbungen besetzt werden können. Dringend gebraucht werden weitere Fachkräfte für eine Spitzenbelastungsphase von September bis Februar.

Aufruf des Sozialreferats an alle Sozialen Dienste in München

Das Stadtjugendamt bittet alle sozialen Dienste, insbesondere im gesamten Feld der Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe zu prüfen, ob für die zu erwartenden hohen Zugangsperioden zwischen September und ca. Februar eine Personalressource für die vorübergehende Betreuung von UMF abgestellt werden kann. Festanstellungen sind weder realisierbar noch wirtschaftlich für einige Monate.

Voraussetzung:

Die interessierte Fachkraft sollte verlässlich mit einer einer halben Planstelle und mindestens einem Monat zur Verfügung stehen. Neben einer pädagogischen Grundqualifikation, kommen auch fachverwandte Qualifikationen (LehrerInnen, Heilerziehungspfleger, etc.) und generell Menschen mit Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Frage.

Finanzierung:

Festangestellte Fachkräfte können zur Betreuung von UMF für einen befristeten Zeitraum abgestellt werden. Ihr Anstellungsverhältnis und ihre Einwertung ändert sich dadurch nicht. Es verändert sich lediglich ihr Einsatzort und ihre bisherige Tätigkeit. Deshalb ist die Abstellung mit der zuständigen Steuerung im Stadtjugendamt abzustimmen. Mögliche Veränderungen im Leistungsumfang der Einrichtung sind grundsätzlich akzeptiert, sollen aber ebenfalls mit der Steuerung abgesprochen werden. Veränderungen im Zuschuss ergeben sich nicht.

Die Träger können auch durch Stundenaufstockungen von festangestellten Fachkräften oder durch Honorarverträge zusätzliche Personalressourcen für die Betreuung von UMF schaffen. Die zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, können den Trägern durch zusätzliche Zuschussmittel vergütet werden (zusätzlicher Antrag und Bescheid oder Zusatzvereinbarung zum Vertrag).

Die zusätzlichen Verwaltungsvorgänge sollen auf das notwendigste beschränkt werden. Ein formloser Antrag mit den geschätzten zusätzlichen Kosten genügt. Die tatsächlichen Kosten können im Folgejahr mit den Verwendungsnachweisen abgerechnet werden.

Es besteht auch die Möglichkeit eine Stundenaufstockung im Rahmen der AEH Pauschale zu finanzieren. Damit können auch Fachkräfte aus weiteren Arbeitsfeldern angesprochen werden.

5.3 Akutbedarf an Hilfskräfte in der Verwaltung des Jugendamts in den Kernprozessen

Um für die prognostizierte Steigerung an Zugängen unbegleiteter Minderjähriger gerüstet zu sein, müssen auch die Fachkräfte in der Verwaltung in den Kernprozessen ihres Tätigkeitsbereiches handlungsfähig bleiben. Es wurden daher entlang aller Arbeitsprozesse mögliche unterstützende Aufgaben identifiziert, die auch von Hilfskräften bzw. Teamassistenzen ausgeführt werden können. Diese Tätigkeiten wurden mit einem aus der Erfahrung seit August 2014 geschätzten Zeitanteil von insgesamt 1170 Minuten pro Fall hinterlegt und in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat – P 2.23 auf die prognostizierte Fallzunahme von 3394 Fällen hochgerechnet (6004 Inobhutnahmen (2015) minus 2610 Inobhutnahmen (2014)). Bei einer Zunahme von 3394 Fällen errechnen sich 3.970.980 Arbeitsminuten. Umgelegt auf die Nettoarbeitszeit von 93834 Minuten (laut Leitfaden Stellenbemessung) errechnet das Sozialreferat/Stadtjugendamt 42,32 VZÄ, das heißt 42 VZÄ Hilfskräfte/Teamassistenten in Entgeltgruppe E5 pro Jahr. In Anbetracht der steigenden Prognosen geht das Stadtjugendamt davon aus, dass diese Ressourcen mindestens für maximal zwei Jahre benötigt werden.

Um diesen Pool der Verwaltungskräfte bezüglich Aufgabenverteilung, Einsatzplanung, Anleitung entsprechend koordinieren und unterstützen zu können, ist die befristete Zuschaltung von zwei Stellen in Entgeltgruppe E8 für zwei Jahre erforderlich.

5.4 Querschnittsaufgaben in der Verwaltung

Der weitere starke Ausbau der verschiedenen Aufgabenfelder im Stadtjugendamt infolge des Flüchtlingszustroms, der damit einhergehenden Fallzahlautomatik im Bereich Wirtschaftliche und Pädagogische Hilfen, Einrichtungsleitungen wie auch der Verwaltungsunterstützung hat gravierende Auswirkungen auf die Querschnittsbereiche Personal, Finanzverwaltung und Zentrale Dienste und macht eine Anpassung der Personalressourcen notwendig, um die bestehenden Aufgaben adäquat und zeitnah erfüllen zu können.

Infolge der oben skizzierten Bedarfe wie auch der Fallzahlautomatik müssen weitere rund 125 VZÄ zeitnah eingerichtet und besetzt werden. Derzeit stehen im Stadtjugendamt insgesamt 6,2 VZÄ für die Personalsachbearbeitung und organisatorische Veränderungen zur Verfügung. Bei einem Personalkörper von 1.138 Beschäftigten (Stand Prisma: 31.05.2015) entspricht dies 0,0054 VZÄ/Beschäftigtem. Um diesen Standard im Ausbau aufrecht erhalten zu können, werden für diesen Aufgabenbereich weitere 0,7 VZÄ in E9/A9/10 (entspricht 0,0054 x 125 Mitarbeitende) benötigt.

Das Buchungsaufkommen rund um die Bedarfe der Dependancen des Übergangswohnens steigt nach wie vor ebenso wie die anstehenden Anschaffungen rund um die Einrichtung neuer Arbeitsplätze und Bürobedarfe wie auch Umzüge. Ebenso ist im Hinblick auf die Unterstützungs- und Beratungsleistung für die sozialpädagogischen Fachkräfte im Zusammenhang mit der Vergabe externer Dienstleistungen und Vertragsabschlüssen ein erheblicher Mehrbedarf festzustellen. Um die mit dem Ausbaufortschritt erforderlichen Büroräume, Arbeitssicherheitsthemen wie auch Beschaffungen, Code-Anträge fristgerecht umsetzen zu können, ist demzufolge die Schaffung von 0,5 VZÄ Verwaltung in E 9 bei den zentralen Diensten sowie 0,5 VZÄ Verwaltung in E 8 bei der Finanzverwaltung erforderlich.

5.5 Neue Objekt-Anmietung St. Martin-Straße 53-55

Die Entscheidung zur Anmietung des Objekts wurde in der Vollversammlung des Stadtrates am 01.07.2015 getroffen. Über die weitere Verwendung des Objekts sollte in der heutigen Sitzung Bericht erstattet werden.

Das zentral gelegene Objekt, das gut mit dem ÖPNV zu erreichen ist, erstreckt sich über mehrere Baukörper und umfasst eine Bruttogeschossfläche von 20.635 m². Wenn es gelingt, das Objekt in seiner Gänze noch in diesem Jahr anzumieten, könnte hier der sowohl vom Stadtjugendamt als auch der vom Amt für Wohnen und Migration aufgrund der erfolgten Personalzuschaltungen im Bereich uM und Flüchtlinge dringend benötigte Büroraum entstehen (siehe dazu VV vom 1.7.2015, Ziffer 4.1.1, 4.2.1, 4.2.2).

Auf der restlichen Fläche ließen sich weiterhin dringend benötigte Betreuungsplätze für die JHumF sowie Wohnraum im verselbstständigten Jugendwohnen realisieren.

Konkret könnte der Gebäudekomplex wie folgt belegt werden:

- ca. 350 Arbeitsplätze S-III (319 in der VV v. 1.7.2015 beschlossene ABP + 10 % Swing bis Ende 2016),
- ca. 170-200 Arbeitsplätze S-II-UM,
- ca. 200 Betreuungsplätze für uM in der JHumF.

7. Umnutzung von Einrichtungen

Sofern sich die Prognosen hinsichtlich der steigenden Fallzahlen ankommender minderjähriger Flüchtlinge nicht bestätigen sollten und sich damit der Bedarf an Plätzen für Flüchtlinge relativiert, könnten gegenwärtige Dependancen des Übergangswohnens in Einrichtungen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII oder Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge umgewandelt werden.

Der Bedarf für derartige Angebote ergibt sich aus der erheblichen Zahl an jungen Volljährigen, die nach einiger Zeit logischerweise im Hilfesystem sind. Ca. 1600 junge

Neufassung
vom 06.07.2015

Flüchtlinge sind seit längerer Zeit (bis zu 3-4 Jahren) im Bestand der Hilfen von dem ca. 1/3 volljährig ist. Diese jungen Menschen könnten zu einem erheblichen Teil verselbstständigt werden, wenn es denn den entsprechenden Wohnraum für sie gäbe. Das Stadtjugendamt arbeitet mit Hochdruck daran hier sehr niederschwellige Hilfen nach § 13,3 SGB VIII zu konzeptionieren, um damit auch Wohnalternativen zu schaffen (z.B. in Boardinghäusern, Appartements, Zwischenutzungen von Wohnungsleerständen).

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, den zuständigen Verwaltungsbeiräten, Frau Stadträtin Koller sowie Herrn Stadtrat Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage war aufgrund der hochdynamischen Entwicklung der Zugangszahlen, insbesondere im Bereich der Flüchtlingszuwanderung in jüngster Vergangenheit und den damit vorgeschalteten Planungen bei den beteiligten Referaten nicht möglich.

II. Antrag der Referentin

1. Dem Bedarf an Hilfskräften in der Verwaltung des Stadtjugendamtes in den Kernprozessen gemäß Pkt. 5,3 des Vortrages wird in Höhe von 44 VzÄ (statt bisher 57 VzÄ) befristet für 2 Jahre ab Stellenbesetzung sowie dem Bedarf für Querschnittsaufgaben in der Verwaltung gemäß Pkt. 5.4 des Vortrages in Höhe von 1,7 VzÄ dauerhaft (wie bisher) zugestimmt. Im Übrigen wird der Bedarf gemäß Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 01.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03518) bestätigt. Das Sozialreferat wird beauftragt, den reduzierten Stellenbedarf beim Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei geltend zu machen. Über die laufende Entwicklung umF wird weiterhin berichtet.
2. Das Sozialreferat /Stadtjugendamt wird beauftragt, wie im Vortrag unter 5.2 Aufruf des Sozialreferats/Finanzierung dargestellt zu verfahren, wenn in Spitzenbelastungszeiten kurzfristig zusätzliches Personal finanziert werden muss.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00412 der Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN/RL vom 10.11.2014 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Brigitte Meier
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über den Stenographischen Sitzungsdienst
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an die Stadtkämmerei, HA II/11
an die Stadtkämmerei, HA II/12
an das Revisionsamt
an
z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, S-III-M**
An die Frauengleichstellungsstelle
An das Sozialreferat, S-Z-F (2 x)
An das Sozialreferat, S-Z-P/LG
An das Sozialreferat, S-Z-dIKA
An das Personal- und Organisationsreferat
An das Kommunalreferat
z.K.
Am

I.A.